

Newsletter Aufsichtsrecht

Ausgabe 02/2018

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon *Indicator*

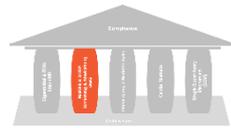
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie künftig mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats Februar



MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

Konsultationsverfahren zu Entwürfen von Leitfäden für das **Kapital- und Liquiditätsmanagement**

EZB

Seite
4

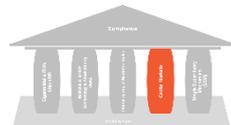


Offenlegung & Marktdisziplin

Pillar 3 disclosure requirements – **updated framework**

BCBS

Seite
6

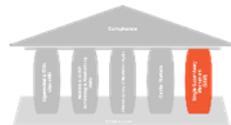


Capital Markets

Aufsichtsrechtliche Einordnung von sog. **Initial Coin Offerings**

BaFin

Seite
8



Single Supervisory Mechanism (SSM)

Leitlinien und **Q&As** der ESAs in der nationalen **Verwaltungspraxis**

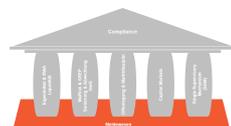
BaFin

Seite
10

Update Methodological guide on **risk indicators** and detailed risk analysis tools

EBA

Seite
11



Meldewesen

AnaCredit: **List of legal forms** / national identifiers / international organisations

EZB

Seite
13

Corrective **update** of XBRL taxonomy 2.6 for remittance of 2018 benchmarking exercise (version 2.6.0.1)

EBA

Seite
14

Änderungen im Außenwirtschaftlichen Meldewesen: Einführung neuer Kennzahlen für **ausländische Investmentfondsanteile** über 10%

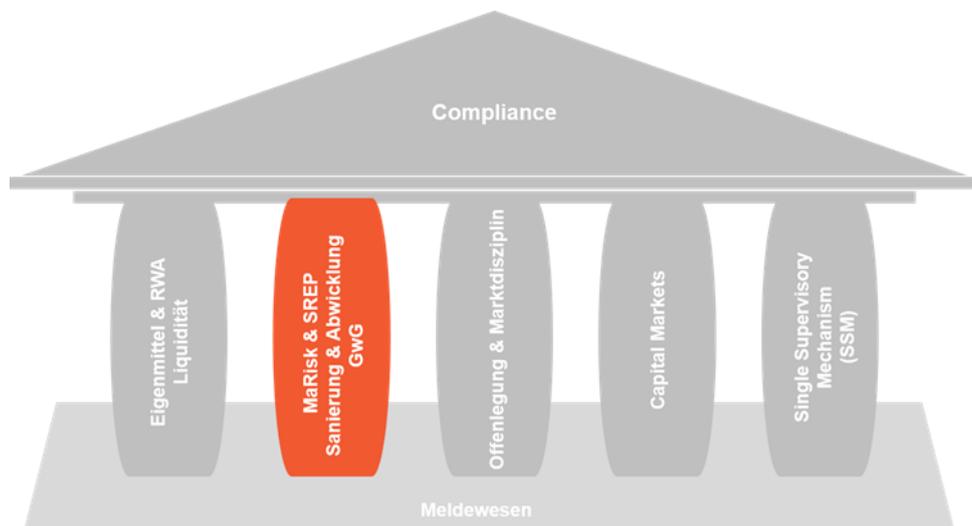
BuBa

Seite
15

Wegfall von **Excel-Dateien** als Einreichungsform für Bestandsmeldungen über grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen im Außenwirtschaftlichen Meldewesen

BuBa

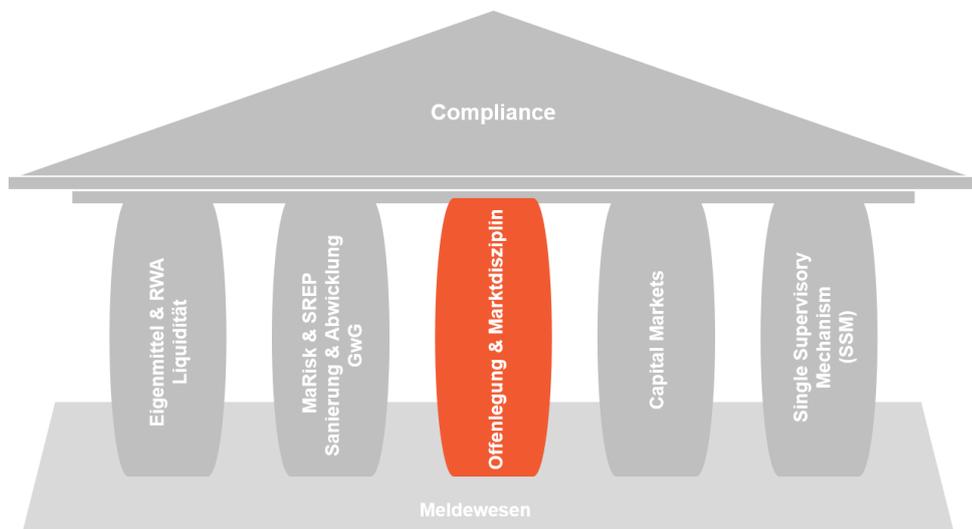
Seite
16



**MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG**

Titel	<u>EZB-Leitfäden für das Kapital- und Liquiditätsmanagement (ICAAP/ILAAP)</u>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	02. März 2018	04. Mai 2018
Thema	ICAAP / ILAAP		
Art, Status	Konsultation		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Wie bereits im Nouy-Papier vom Februar 2017 angekündigt, hat die EZB nunmehr die beiden Leitfäden zum ICAAP und zum ILAAP überarbeitet und zur Konsultation bis Anfang Mai gestellt.</p> <p>Inhaltlich sind keine wesentlichen Veränderungen festzustellen. Es ist bei den jeweils sieben Grundsätzen (Verantwortlichkeit des Managements, Integration in Managementrahmen, Ausrichtung auf Überlebensfähigkeit, Berücksichtigung wesentlicher Risiken, hohe Qualität des Kapitals bzw. der Liquiditätspuffer, angemessene Methoden und Validierung, Stress-tests) zum ICAAP und zum ILAAP geblieben.</p> <p>Der ICAAP soll weiterhin darauf ausgerichtet sein, die Überlebensfähigkeit des Instituts dauerhaft zu sichern. Dabei sind, ebenfalls unverändert zum Nouy-Papier, sowohl die normative als auch die ökonomische Perspektive gleichermaßen zu berücksichtigen. Danach wird von den Instituten gemäß Grundsatz 3 zum ICAAP erwartet, dass etwa bei Ausrichtung auf die normative Perspektive „zusätzlich eine solide ökonomische Perspektive zugrunde liegt“, da es nach Ansicht der Aufsicht „Risiken geben kann, die bei ausschließlicher Fokussierung auf die normative Perspektive möglicherweise nicht erkennbar sind“. Die EZB hat für diesen parallelen Ansatz in den überarbeiteten Leitlinien zwei Beispiele aufgeführt, wonach die ökonomische Perspektive die normative Perspektive informiert und umgekehrt die normative Perspektive die ökonomische Perspektive informiert. Zur Verpflichtung einer unabhängigen Validierung der ICAAP-Risikoquantifizierungsmethoden wurden im überarbeiteten Leitfaden drei mögliche Varianten zur organisatorischen Ausgestaltung aufgenommen.</p> <p>Auch die Leitlinien zum ILAAP sind im Vergleich zum Nouy-Papier weitestgehend identisch geblieben. Gemäß Grundsatz 3 wird von den Instituten auch hinsichtlich des ILAAP erwartet, dass sowohl die normative als auch die ökonomische Perspektive angemessen berücksichtigt wird, wobei in beiden Fällen sowohl Baseline- als auch Adverse-Szenarios zugrunde zu legen sind. Zum Stresstesting wird nochmals explizit darauf hingewiesen, dass auch die Intraday-Liquidität einzubeziehen ist.</p> <p>Hervorzuheben sind zudem die beiden expliziten Hinweise der Aufsicht, wonach „eine Reduzierung des ICAAP/ILAAP auf die in den Leitfäden aufgeführten Schwerpunkte nicht in Erwägung gezogen werden sollten“ und dass bei der Umsetzung und Aufrechterhaltung nicht nur die Leitfäden selbst zu berücksichtigen sind, sondern alle sonstigen ICAAP/ILAAP relevanten Aussagen aus anderen aufsichtlichen Papieren. Damit wird dem Thema ICAAP/ILAAP auch künftig eine besondere Bedeutung in der Praxis sicher sein.</p>		

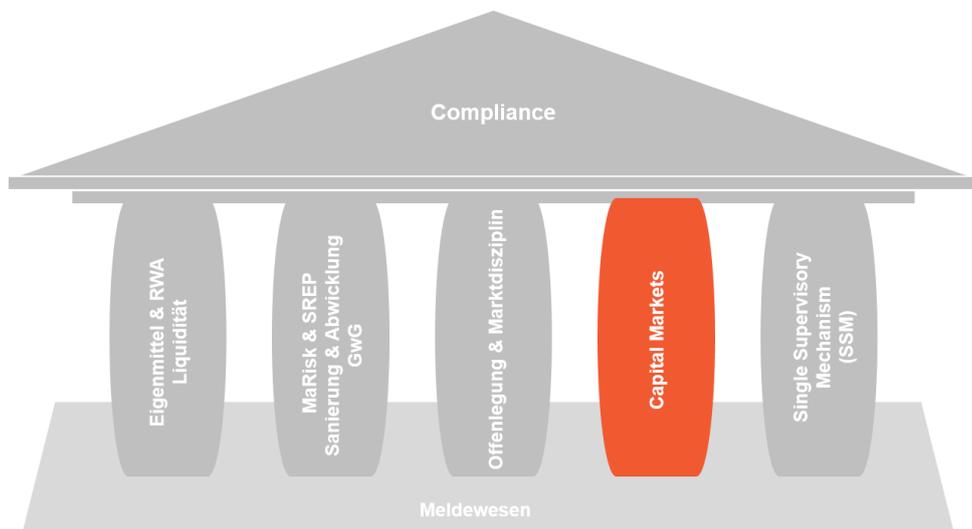
msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM COM



Offenlegung & Marktdisziplin

Titel	<u>The Basel Committee consults on revisions to the Pillar 3 disclosure framework</u>		
Quelle, Datum, Frist	BCBS	27. Februar 2018	2019/2022
Thema	Offenlegung		
Art, Status	Konsultation		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>In 2015 hatte das BCBS ein überarbeitetes Framework zur aufsichtlichen Offenlegung (Säule 3) herausgegeben (Phase 1 der Revision). Im März 2017 veröffentlichte das BCBS dann weitere Ergänzungen und Erweiterungen zu diesem Framework (Phase 2 der Revision). Ein wesentliches Kernelement dieses überarbeiteten Frameworks war die stärkere Ausrichtung an einer tabellarischen Darstellung von relevanten Informationen. Die bisherige Offenlegung ist eher Text-lastig, was eine Vergleichbarkeit von Angaben zwischen den Instituten erschwert. Eine Vergleichbarkeit von entscheidungsrelevanten Informationen ist jedoch nicht nur für den Krisenfall von Bedeutung.</p> <p>Am 27. Februar 2018 hat das BCBS nunmehr im Rahmen einer dritten Phase weitere Ergänzungen zum überarbeiteten Framework zur Konsultation veröffentlicht. Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Überarbeitete Offenlegungspflichten zum Kreditrisiko ■ Überarbeitete Offenlegungspflichten zum Operationellen Risiko ■ Überarbeitete Offenlegungspflichten zur Leverage Ratio ■ Überarbeitete Offenlegungspflichten zur Credit Valuation Adjustment ■ Neue Offenlegungspflichten zur Gegenüberstellung der Ergebnisse zur Berechnung der RWA nach internen Modellen auf der einen Seite und nach Standardansätzen auf der anderen Seite ■ Überarbeitete Offenlegungspflichten zur Überblickstabelle zum Risikomanagement, den RWA und den zentralen aufsichtlichen Kennzahlen. <p>Neben den Ergänzungen hat das BCBS auch gänzlich neue Offenlegungspflichten aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Offenlegungspflichten zu Assets Encumbered ■ Offenlegungspflichten zu etwaigen Einschränkungen bei der Kapitalausschüttung <p>Offenlegungspflichten zu Assets Encumbered sind für Institute, die unter den CRR-Anwendungsbereich fallen, nicht neu. Das BCBS führt diese Offenlegungspflichten nun jedoch auch für international tätige Institute außerhalb des CRR-Anwendungsbereiches ein.</p> <p>Die erstmalige Anwendung der erweiterten bzw. neuen Offenlegungspflichten der Phase 3 ist größtenteils für das Jahr 2022 vorgesehen.</p>		

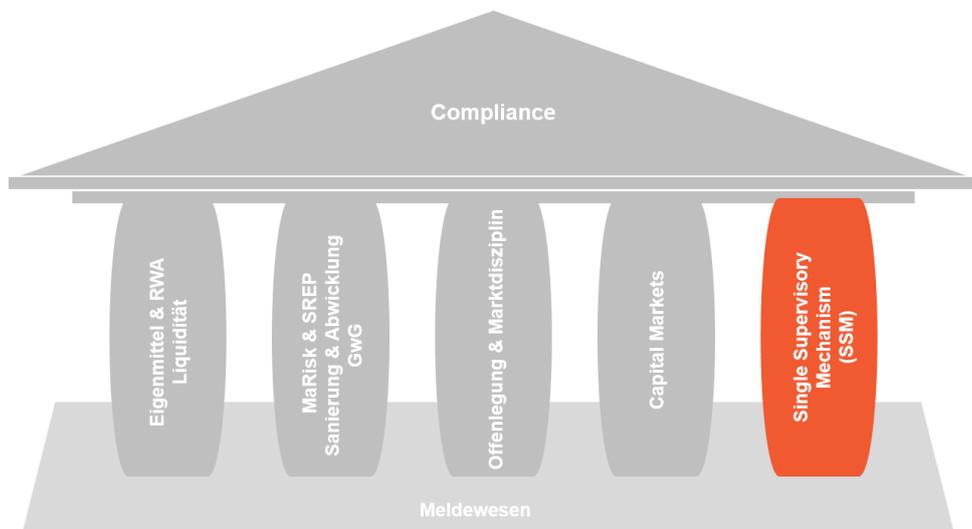
msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM COM



Capital Markets

Titel	<u>Aufsichtsrechtliche Einordnung von sog. Initial Coin Offerings</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	20. Februar 2018	-
Thema	Token bzw. Kryptowährungen als Finanzinstrumente im Bereich der Wertpapieraufsicht		
Art, Status	Hinweisschreiben		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat ihre Sicht zur aufsichtsrechtlichen Einordnung von Initial Coin Offerings (ICOs) zugrundeliegenden Token / Coins / Kryptowährungen veröffentlicht.</p> <p>Danach wird die BaFin jeweils im Einzelfall prüfen, ob es sich bei dem Token um ein Finanzinstrument i.S.d. WpHG bzw. der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) oder um ein Wertpapier i.S.d. Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) oder Vermögensanlagen nach dem Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) handelt.</p> <p>Marktteilnehmer, die Dienstleistungen in Bezug auf Token erbringen, mit Token handeln oder Token öffentlich anbieten, sind gehalten, genau zu prüfen, ob ein reguliertes Instrument, d.h. z.B. ein Finanzinstrument i.S.d. § 2 Abs. 4 WpHG oder ein Wertpapier i.S.d. § 2 Nr. 1 WpPG vorliegt, um etwaige gesetzliche Anforderungen lückenlos zu erfüllen.</p> <p>Je nach Ausgestaltung steht der Handel mit Token als Bankgeschäft, namentlich Finanzkommissionsgeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG) oder Emissionsgeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 KWG), oder als Finanzdienstleistung, namentlich als Anlagevermittlung, Anlageberatung, Betrieb eines multilateralen oder organisierten Handelssystems, Platzierungsgeschäft, Abschlussvermittlung, Finanzportfolioverwaltung, Eigenhandel oder Anlageverwaltung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4, 11 KWG), nach § 32 Abs. 1 KWG unter Erlaubnisvorbehalt. Wer ohne Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt, kann nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 KWG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.</p> <p>Hintergrund: Ein Initial Coin Offering (ICO) ist eine Methode, mit Hilfe von sog. „Token“ Kapital aufzunehmen. Ein ICO kann auch als Initial Token Offering oder Token Sale bezeichnet werden. Bei einem ICO gibt ein Unternehmen oder eine Einzelperson Token heraus und verkauft sie im Austausch gegen herkömmliche Währungen, wie etwa Euro, oder noch häufiger gegen virtuelle Währungen wie Bitcoin oder Ether. ICOs werden online, d. h. über das Internet oder soziale Medien, durchgeführt. Die Tokens werden in der Regel mit der Distributed Ledger oder Blockchain Technologie (DLT) erzeugt und verbreitet. ICOs werden eingesetzt, um Mittel für eine Vielzahl von Projekten aufzunehmen, u. a. für Geschäfte, die die DLT nutzen.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM



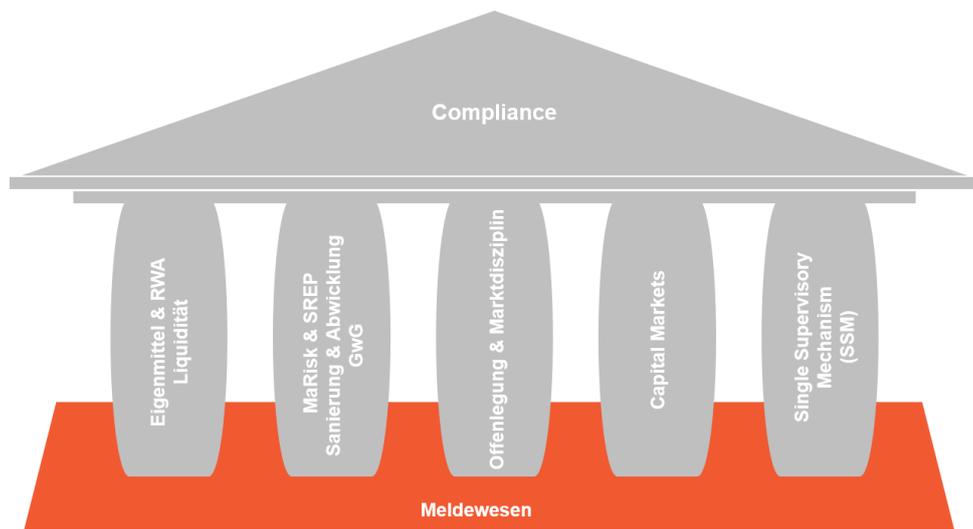
Single Supervisory Mechanism (SSM)

Titel	<u>Leitlinien und Q&As der ESAs in der nationalen Verwaltungspraxis</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	15. Februar 2018	-
Thema	Übernahme aller Leitlinien sowie Fragen und Antworten der ESAs		
Art, Status	Veröffentlichung, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin teilt in ihrer Veröffentlichung mit, dass sie künftig grundsätzlich alle Leitlinien und Q&As der ESAs (EBA, ESMA, EIOPA) in ihre Verwaltungspraxis übernehmen wird.</p> <p>Sowohl Leitlinien als auch Q&As der ESAs stellen rechtlich unverbindliche Regelungen dar, die die ESAs treffen können, um aufsichtsrechtliche Normen zu konkretisieren. Die unverbindlichen Regelungen haben national erst dann eine Auswirkung auf die Verwaltungspraxis der BaFin, wenn die BaFin die Leitlinien und Q&As in ihre Verwaltungspraxis übernommen hat.</p> <p>Vor diesem Hintergrund fließen die Leitlinien der ESAs in die Verwaltungspraxis der BaFin nach dem “comply-or-explain-Verfahren“ ein. Damit erfolgt automatisch eine Übernahme der Leitlinien in die Verwaltungspraxis, es sei denn die BaFin erklärt explizit, dass sie mit einer Leitlinie oder Q&A nicht einverstanden ist, vgl. hierzu Art. 16 VO (EU) Nr. 1093/2010.</p> <p>Denn danach bestätigt jede zuständige Behörde nach der Herausgabe einer Leitlinie der ESAs, ob sie dieser Leitlinie nachkommt oder nachzukommen beabsichtigt. Kommt eine zuständige Behörde der Leitlinie nicht nach oder beabsichtigt sie nicht, dieser nachzukommen, teilt sie dies der Behörde unter Angabe der Gründe mit.</p> <p>Die Übernahme von Q&As der ESAs in die Verwaltungspraxis der BaFin soll automatisch formlos erfolgen.</p> <p>Lediglich Stellungnahmen, die ebenfalls unverbindliche Maßnahmen der ESAs neben Leitlinien und Q&As darstellen, bedürfen meist der Anpassung einer deutschen Verordnung zu ihrer Umsetzung.</p> <p>Bereits in der Vergangenheit hat die BaFin Leitlinien und Q&As nur in seltenen Fällen abgelehnt, nämlich dann, wenn Besonderheiten des deutschen Aufsichtsrechts einer Übernahme entgegenstanden. Die Leitlinien und Q&As, die die BaFin nicht übernehmen wird, sollen auf der Internetseite der BaFin veröffentlicht werden.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Methodological guide on risk indicators and detailed risk analysis tools</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	08. Februar 2018	-
Thema	Key Risk Indicator		
Art, Status	Veröffentlichung, Update		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EBA hatte in 2016 auf ihrer Homepage erstmals ein Set an sog. Key Risk Indicators veröffentlicht, die dazu dienen sollen, die Entwicklungen auf dem Finanzsektor, sowohl aus makro- als auch aus mikroprudentialer Sicht, zu überwachen. Im Februar diesen Jahres hat die EBA nunmehr eine Aktualisierung dieser derzeit über 335 Key Risk Indicators (KRI) inklusive eines Methodology Guide veröffentlicht.</p> <p>Die Key Risk Indicators werden vollständig aus dem aufsichtlichen Meldewesen (CoRep, FinRep, LCR, etc.) der Institute abgeleitet, wobei sich ein KRI aus mindestens zwei Zellen einer oder mehrerer Meldetabellen errechnet. Die Key Risk Indicators decken dabei folgende zehn Bereiche ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Liquidity (17 KRI) ■ Funding (34 KRI) ■ Asset Quality (157 KRI) ■ Profitability (43 KRI) ■ Concentration Risk (11 KRI) ■ Solvency (30 KRI) ■ Operational Risk (10 KRI) ■ Market Risk (14 KRI) ■ SME (19 KRI) ■ RDB (6 KRI) <p>Zusätzlich zu den KRI hat die EBA noch 30 sog. DRAT (detailed risk analysis tool) festgelegt, die ebenfalls aus den aufsichtlichen Meldungen abgeleitet werden. Die DRAT sollen nach Aussage der EBA über die Aussagekraft reiner Indikatoren bzw. Verhältniskennzahlen hinausgehen.</p> <p>Aus den KRI leitet die Aufsicht quartalsweise das Risk Dashboard ab, das über die makroprudenzielle Entwicklung, verteilt über die oben aufgeführten zehn Bereiche, im Finanzsektor informiert.</p> <p>Die statistischen Auswertungen werden von der Aufsicht jedoch auch für mikroprudenzielle Zwecke auf Institutsebene genutzt, etwa bei der Durchführung des SREP. Die KRI dienen der Aufsicht dabei auch als wertvolles Benchmark-Instrument.</p> <p style="text-align: right;"><i>Analyzer</i> ©</p> <p>msgGillardon bietet Ihnen mit dem msgGillardon ein Tool an, womit Sie die 335 KRI für Ihr Haus einfach und individuell aus Ihren Meldungen ableiten können.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM



Meldewesen

Titel	<u>AnaCredit – List of Legal forms/ national identifiers/ international organisations (Update)</u>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	02. Februar 2018	-
Thema	Aktualisierte Liste der Rechtsformen, nationalen Kennungen und internationalen Organisationen		
Art, Status	Veröffentlichung, Update		
Adressatenkreis	Alle AnaCredit-meldepflichtigen Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EZB hat auf ihrer AnaCredit-Homepage aktualisierte Versionen zu den Codelisten für „Rechtsform“ und „Typ der nationalen Kennung/ nationale Kennung“ veröffentlicht. Für Vertragspartner, die in Deutschland ansässig sind, haben sich sowohl für Rechtsform als auch für die möglichen Ausprägungen der nationalen Kennung (Typ der nationalen Kennung) keine Anpassungen ergeben. Relevante Änderungen liegen jedoch insbesondere für Vertragspartner aus Frankreich und Großbritannien vor. So ist die Codeliste für französische Rechtsformen vollständig überarbeitet worden und für Großbritannien wurden eigene Codes hinzugefügt. Für Vertragspartner aus Großbritannien existieren nun ebenfalls eigene Codewerte für den „Typ der nationalen Kennung“.</p> <p>Im Zuge der nationalen Umsetzung ist im weiteren Verlauf eine Anpassung des AnaCredit-XML-Meldeschemas zu erwarten. Primär von Instituten, die eine größere Anzahl an Vertragspartnern im europäischen Ausland haben, sind die geänderten Vorgaben fachlich und systemseitig umzusetzen.</p> <p>Auf der Homepage der EZB findet sich außerdem eine neue Version der EZB-Liste für internationale Organisationen. Hier wurden – wie angekündigt – in Spalte E die zu verwendenden Vertragspartnerkennungen ergänzt. Weitere Stammdatenattribute sind für diese Organisationen gemäß Bundesbank Q&A 2017_I091 nicht erforderlich.</p> <p>Auf nationaler Ebene hat die Bundesbank zudem <u>„Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit)“</u> veröffentlicht. Diese Richtlinien sind an das Dokument „Kreditdatenstatistik (AnaCredit): Erläuterungen zu den Meldeinhalten“ angelehnt. Darüber hinaus erschien am 21. Februar eine aktualisierte Version des <u>„Handbuchs zu den AnaCredit Validierungsregeln“</u>.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Corrective update of XBRL taxonomy 2.6 for remittance of 2018 Benchmarking exercise</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	14. Februar 2018	Anwendung ab April 2018
Thema	Supervisory Benchmarking Exercise 2018		
Art, Status	Redaktionelle Anpassungen		
Adressatenkreis	Institute, die an der Supervisory Benchmarking Exercise teilnehmen		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die European Banking Authority (EBA) hat ein korrekatives Update (Version 2.6.0.1) hinsichtlich der XBRL-Taxonomie für die Übermittlung der Daten zum Portfolio Benchmarking für das Jahr 2018 veröffentlicht. (siehe dazu auch Newsletter 05/2017, 10/2017 und 12/2017).</p> <p>Das Korrektur-Update ersetzt die Taxonomie 2.6.0.0 und betrifft den Vordruck C101. Wegen eines Fehlers bei der Generierung der Taxonomie wurden die Labels der beiden Key-Spalten (10 Exposure Code und 40 Rating) vertauscht.</p> <p>Das Update macht die Vertauschung wieder rückgängig und bringt somit DPM und Taxonomie wieder in Einklang.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Änderungen im außenwirtschaftlichen Meldewesen</u>		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	09. Februar 2018	-
Thema	Neue Kennzahlen für ausländische Investmentfondsanteile über 10%		
Art, Status	Mitteilung		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Da Investitionen in Investmentfonds (unabhängig von der Rechtsform), die die Beteiligungsgrenze von 10 % überschreiten, eine Besonderheit im Vergleich zu Beteiligung an Unternehmen darstellen, hat die Bundesbank entschieden, für diese Sonderfälle eigene Kennzahlen einzurichten, die jedoch bislang nicht Bestandteil des aktuellen Leistungsverzeichnisses sind.</p> <p>Die dazu neu eingerichteten Meldekennzahlen (KZA) lauten wie folgt:</p> <p>Offene Fonds: KZA: 890 Erwerb bzw. Veräußerung von ausländischen Investmentfondsanteilen (offener Fonds) Rechtsform börsennotierte Aktiengesellschaften, Beteiligung $\geq 10\%$. KZA: 891 Erwerb bzw. Veräußerung von ausländischen Investmentfondsanteilen (offener Fonds) Rechtsform nicht börsennotierte Aktiengesellschaften, Beteiligung $\geq 10\%$. KZA: 892 Erwerb bzw. Veräußerung von ausländischen Investmentfondsanteilen (offener Fonds) Rechtsform Nicht-Aktiengesellschaften, Beteiligung $\geq 10\%$</p> <p>Sonstige geschlossene Fonds: KZA: 894 Erwerb bzw. Veräußerung von ausländischen Investmentfondsanteilen (geschlossener Fonds) Rechtsform nicht börsennotierte Aktiengesellschaften, Beteiligung $\geq 10\%$. KZA: 895 Erwerb bzw. Veräußerung von ausländischen Investmentfondsanteilen (geschlossener Fonds) Rechtsform Nicht-Aktiengesellschaften, Beteiligung $\geq 10\%$.</p> <p>Erträge: KZA: 893 Erträge auf ausländische Investmentfondsanteile (offener Fonds), die von inländischen MFIs, Unternehmen, Privatpersonen und Öffentlichen Haushalten vereinnahmt werden, Beteiligung $\geq 10\%$. KZA: 896 Erträge auf ausländische Investmentfondsanteile (geschlossener Fonds), die von inländischen MFIs, Unternehmen, Privatpersonen und Öffentlichen Haushalten vereinnahmt werden, Beteiligung $\geq 10\%$.</p> <p>Bis zu einer Revision des Leistungsverzeichnisses (und der damit verbundenen Aufnahme neuer Kennzahlen) besteht keine rechtliche Verpflichtung, die o.g. neuen Kennzahlen zu verwenden. Ist es aus technischen Gründen nicht möglich, die neuen Kennzahlen zu verwenden, ist jedoch eine korrekte Anwendung der bislang gültigen Meldekennzahlen rechtlich verpflichtend. Die für diesen Sachverhalt zu verwenden Meldekennzahlen sind die 606 und 607 (ausländische Geldmarktfonds ausschüttend und thesaurierend), 106 und 129 (sonstige ausländische Investmentfonds mit Ertragsausschüttung bzw. thesaurierend), 132 und 232 (geschlossene Immobilienfonds) sowie 136 und 236 (sonstige geschlossene Fonds).</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

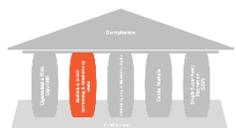
Titel	<u>Änderungen im außenwirtschaftlichen Meldewesen</u>		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	23. Februar 2018	30. Juni 2018
Thema	Wegfall von Excel-Dateien als Einreichungsform für Bestandsmeldungen über grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen		
Art, Status	Mitteilung		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesbank hat über folgende Änderungen in den Einreichungsformaten der Bestandsmeldungen über grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen (Meldeformulare K3 und K4) informiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Einreichung von Excel-Dateien über den ExtraNet Filetransfer wird noch bis zum 30.06.2018 akzeptiert. Danach sind über diesen Einreichungsweg nur noch Dateien im XML-Format zugelassen. <p>Neben dem ExtraNet Filetransfer steht für die elektronische Einreichung von K3- und K4-Meldeformularen das Allgemeine Meldeportal Statistik (AMS) zur Verfügung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Ausnahmeregelung zur Einreichung von K3- und K4-Meldeformularen in Papierform oder per Telefax endet zum 30.06.2019. <p>Die Einreichung von K3- und K4-Meldeformularen ist dann nur noch über das Allgemeine Meldeportal Statistik (AMS) oder in Form von XML-Dateien möglich.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats Februar

Anmerkung: Die EBA hat im Monat Februar 2018 keine neuen Q&A's veröffentlicht.

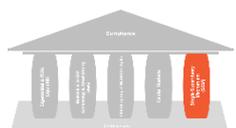
Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats Februar



MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

Geänderte Prüfungsberichtsverordnung: BaFin veröffentlicht Formblatt und Begründung
Hinweis: Im wesentlichen lediglich Anpassung Formblatt 5

BaFin



Single Supervisory Mechanism (SSM)

Sound Practices: implications of fintech developments for banks and supervisors issued by the Basel Committee

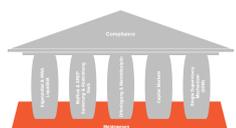
BCBS

Institutsvergütungsverordnung: BaFin veröffentlicht Auslegungshilfe

BaFin

Anzeigenverordnung: BaFin veröffentlicht Änderungsentwurf (wg. EZB Fragebogen "Fit and proper Questionnaire")
Hinweis: Änderung der Anzeigenverordnung lediglich wegen Eignung oder Prüfung von Geschäftsleitern

BaFin



Meldewesen

Privatkundeneinlagen: BaFin hebt zu den Anforderungen an die Kategorisierung von Privatkundeneinlagen auf

BaFin

Aktualisierung des Dokuments "Akzeptierte EntryPoints" sowie überarbeitete FAQ -Liste für die Meldungen gemäß §§ 10,11 FinaRisikoV

BuBa

Finanzkonglomerate: BaFin veröffentlicht Rundschreiben und Formular für Solvabilitäts-Meldung

BaFin

Veröffentlichung der Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit) Stand 05.02.2018

BuBa

Kundensystematik: Schlüsselung der »Deutsche Bahn Finance GmbH« im bankstatistischen Meldewesen (Kusys-Schlüssel 64E bzw. dem ESVG-Sektor S.127)

BuBa

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann +49 172 1690244
Vorstand

Alexander Nölle +49 173 4210782
Business Consulting | Regulatory Compliance & Reporting

Christoph Prellwitz +49 175 2262888
Business Consulting | IT Alignment

Matthias Gahr +49 173 4093707
Business Consulting | Accounting & Meldewesen

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss +49 69 24294615
Geschäftsführung

Jutta Lehnen +49 69 24294656
Referentin Meldewesen

Link zur Anmeldung für den Regulatory Compliance Newsletter:

<http://msggillardon.de/aufsichtsrecht-newsletter>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen. Durch das persönliche Gespräch ist eine noch bessere passgenaue Einwertung der Themen für Ihr Haus möglich. Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zum aktuellen Newsletter zur Verfügung.